jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/2/26 8Ob223/80 (8Ob224/80), 8Ob93/87, 2Ob11/06s, 2Ob149/09i, 2Ob94/13g, 2Ob191/16a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1981

Norm

ABGB §1327 c2
ABGB §1327 d

Rechtssatz

Der Entgang von Wohnversorgung und der Entgang von Pflegeleistungen der Eltern begründen nicht Ansprüche mit selbständigem rechtlichen Schicksal, sondern stellen nur Posten eines gesamten Entgangs der Waisen dar, auf die die kongruenten Leistungen der Sozialversicherungsträger anzurechnen sind. Übersteigt der Entgang der Kinder an Barleistungen und Sachleistungen ihrer Eltern - ohne Wohnversorgung und Pflegeleistungen - die Sozialversicherungsrenten, kann den Kindern der Entgang von Wohnversorgung und Pflegeleistungen ohne Rücksicht auf die Waisenrenten in der vom Gericht als angemessen angesehene Höhe (§ 273 ZPO) zuerkannt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 223/80
  Entscheidungstext OGH 26.02.1981 8 Ob 223/80
  Veröff: SZ 54/24
- 8 Ob 93/87
  Entscheidungstext OGH 16.02.1988 8 Ob 93/87
  nur: Der Entgang von Wohnversorgung und der Entgang von Pflegeleistungen der Eltern begründen nicht Ansprüche mit selbständigem rechtlichen Schicksal, sondern stellen nur Posten eines gesamten Entganges der Waisen dar, auf die die kongruenten Leistungen der Sozialversicherungsträger anzurechnen sind. (T1)
  Veröff: ZVR 1988/156 S 341
- 2 Ob 11/06s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 11/06s
  Auch; nur: Der Entgang von Wohnversorgung und der Entgang von Pflegeleistungen der Eltern stellen einen Posten eines gesamten Entgangs der Waisen dar. (T2)
- 2 Ob 149/09i
  Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 149/09i
  Auch; Beisatz: Der Entgang von Wohnversorgung durch die Eltern stellt einen Posten des Entgangs der Waisen dar. (T3)
  Veröff: SZ 2010/68
- 2 Ob 94/13g
  Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 94/13g
  Auch; Der Entgang von Wohnversorgung durch die Eltern stellt einen Posten des Anspruchs der Waisen dar. (T4)
- 2 Ob 191/16a
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 2 Ob 191/16a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0031647

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at